Sicherheitsmerkblatt A

Allgemeine Bestimmungen

Veranstaltende übernehmen immer eine ernst zu nehmende Verantwortung.

Sicherheit und Schutz des Publikums haben erste Priorität.

Anordnungen und Auflagen sind zu befolgen.

1. Geltungsbereich und Sorgfaltspflicht

Die nachfolgenden **Bedingungen gelten für alle öffentlichen und privaten Anlässe** in den Räumen des Sport- und Kulturzentrums Dreispitz.

Die Eigentümer des Gebäudes sowie die Veranstalter sind beide in ihren Bereichen für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich und können aufgrund der Nichtbefolgung bei Personen-, Brand- und Sachschäden straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

2. Verantwortlichkeit des Veranstalters

Während der Dauer eines Anlasses hat eine verantwortliche Person seitens Veranstalter anwesend zu sein. Diese Person ist für die ordnungsgemässe Durchführung verantwortlich und dafür besorgt, dass alle Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Die **Telefonnummer** (meistens Handynummer) dieser vom Veranstalter benannten Person **ist bei Schlüsselübergabe beim Hauswart zu hinterlegen**.

Im Weiteren gelten die Richtlinien Nutzung Dreispitz.

3. Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge müssen immer frei bleiben und dürfen **nicht verstellt** werden.

Die angegebenen **Abstände** auf den Hilfsblättern **für Konzertbestuhlung** und **Bankettbestuhlung** müssen eingehalten werden. Die **Sicherheitsabstände** der Bestuhlung resp. Bestuhlung mit Tischen ergeben die zulässige Anzahl Personen im Saal:

Konzertbestuhlung: max. 600 Personen

Bankettbestuhlung: max. 400 Personen

Werden **Stehplätze** vorgesehen, sind die **Sitzplätze** entsprechend zu **reduzieren**.

4. Massnahmen bei Notfällen

Alarm- und Telefonliste:

Polizei	117
Feuerwehr	118
Rettungsdienst	144
REGA	1414
Hauswart	071 672 43 66

Alarmierung:

Wo? Wer? Was? Wann? Wie viele? Weitere Angaben

Retten:

Alarmieren – Personen in Sicherheit bringen – Brennende einhüllen und am Boden wälzen – Bei starkem Qualm kriechen – Keine Aufzüge benützen – Fluchtwege benützen

Löschen:

Eigene Sicherheit beachten – Fenster und Türen schliessen – Löschmittel konzentriert einsetzen

Sicherheitsmerkblatt B

DREISPITZ
Sport- und Kulturzentrum

Konzertbestuhlung (Bestuhlung ohne Tische)

Für Bestuhlungen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- Freiraum zwischen den Sitzreihen		min. 0.45 m Breite
- Ausscheidung von Verkehrs- und Fluchtwegen im Raum		min. 1.20 m Breite
- Anzahl Plätze pro Sitzreihe:	einseitiger Zugang	max. 16 Sitzplätze
	zweiseitiger Zugang	max. 32 Sitzplätze

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen

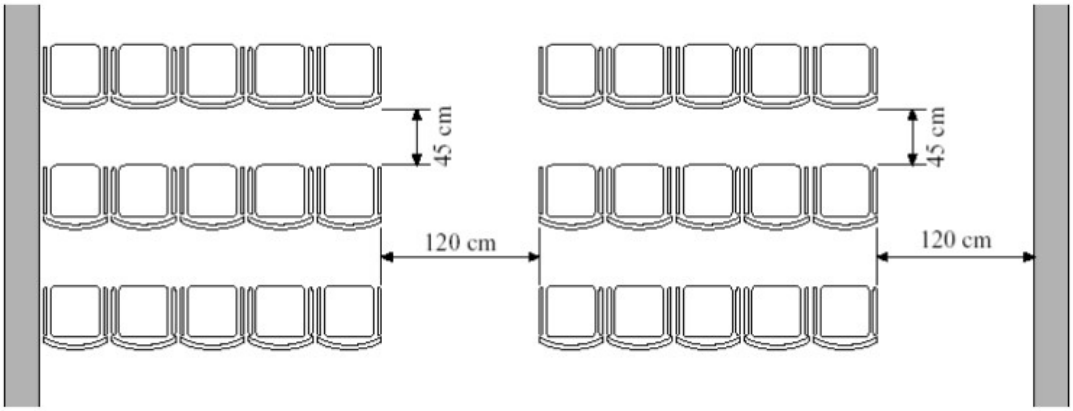

Anzahl Sitze pro Reihen

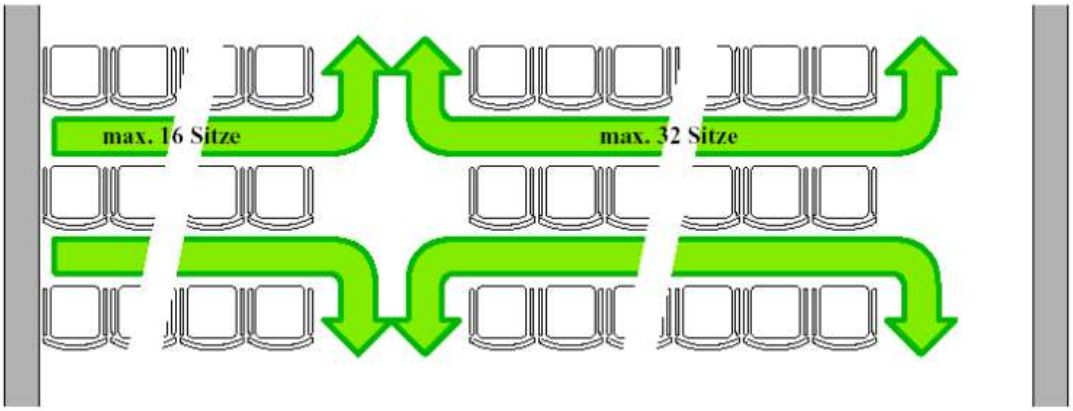

Sicherheitsmerkblatt C

Bankettbestuhlung (Bestuhlung mit Tischen)

Für Bestuhlungen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- Abstand zwischen den Tischreihen (Tisch zu Tisch)	**min. 1.50 m Breite**
- Abstand nach jeder 3. Tischreihe (Tisch zu Tisch)	**min. 2.00 m Breite**
- Ausscheidung von Verkehrs- und Fluchtwegen im Raum	**min. 1.20 m Breite**
- Tischgrösse	**Länge 180 cm Breite 80 cm**
- Platzbedarf pro Stuhl	**min. 0.60 m Breite**

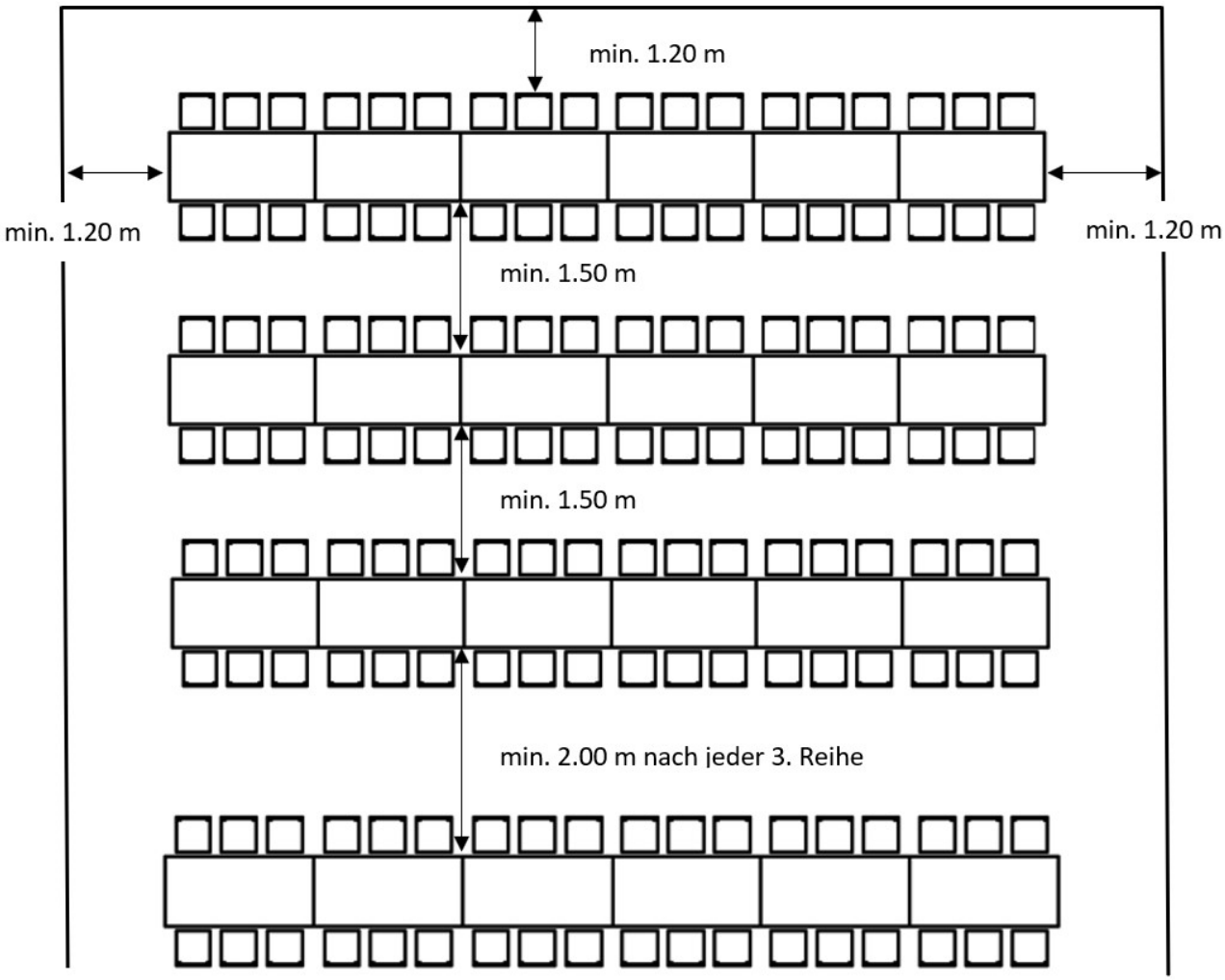

Sicherheitsmerkblatt D

Aufführungen und Darbietungen

1. **Verboten sind alle Feuerwerke und pyrotechnischen Handlungen ausser der Erzeugung von Nebel**

2. Erzeugung von Rauch- und Nebeleffekten bei öffentlichen Darbietungen

a. Zur Erzeugung von Nebeleffekten bei Theatervorführungen, Zirkusvorstellungen, Tanzveranstaltungen usw. können Nebelmaschinen eingesetzt werden, welche mit physiologisch unbedenklichen Lösungen/Lösungsmitteln betrieben werden. Zur Nebelherstellung dürfen nur Wasser und Trockeneis (festes CO2) eingesetzt werden.

Hohe Kohlensäurekonzentrationen in der Atemluft sind zu vermeiden.

b. Im Zusammenhang mit der Nebelerzeugung können Beschwerden (z.B. Augen- und Hustenreiz) nicht ausgeschlossen werden. Es müssen daher konsequente Qualitätskontrollen durchgeführt und Produkte verwendet werden, die nicht länger als einen Monat angebraucht gelagert worden sind. Bei der Vernebelung dürfen im Saal nicht höhere Temperaturen als 30° C entstehen.

c. Die allfällige zeitlich beschränkte Abschaltung der Brandmeldeanlage ist mit dem Eigentümer des Gebäudes zu klären und wird in einem separaten Schreiben vereinbart.

Sicherheitsmerkblatt E

Dekorationen in Räumen

Gestützt auf das Feuerschutzgesetz vom 19.01.1994 und die Verordnung vom 08.11.1994, auf das Gastgewerbegesetz vom 26.06.1996 und die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 26.11.1996, erlässt das kantonale Feuerschutzamt ab 01.09.1997 folgende Brandschutzvorschriften:

1. Geltungsbereich

Diese Feuerschutzvorschriften regeln die Anforderungen an Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr, z.B. Verkaufsgeschäfte, Räume mit grosser Personenbelegung (wie Ausstellungshallen, Restaurants, Säle, etc.).

2. Allgemeines

2.1 Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.

2.2 Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.

2.3 Sicherheitsleuchten dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

2.4 Dekorationen dürfen Ausgänge weder verdecken noch verschliessen.

2.5 In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Gestattet sind lediglich schwer- und nichtbrennbare Materialien (BKL 5 + 6).

2.6 Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handalarmtasten, Brandmelder, Feuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in Ihrer Wirksamkeit Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.

2.7 Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten und dergleichen nicht entzündet werden können und dass diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

3. Anforderung an Dekorationsmaterialien

3.1 Leichtbrennbare Dekorationsmaterialien (BKL. 1-3) dürfen nicht verwendet werden. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen, nicht zulässig.

3.2 Papier für Dekorationen (Z.B. Girlanden, Luftschlagen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas) so zu behandeln, dass es schwer brennbar wird. Wandverkleidungen aus Papier sind so zu verfestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mind. 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mind. 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.

3.3 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

3.4 Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) dürfen nicht leichtbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.

3.5 Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nichtbrennbaren Gas oder Gasgemisch (z.B. Helium Heliumstickstoff, Luft) gefüllt sind.

4. Kontrolle

Die Verantwortung über die Vorschriftsgemässe Ausführung von Dekorationen liegt beim Veranstalter. Die Stadt Kreuzlingen kann jederzeit Kontrollen vornehmen.

4.1 Pyrotechnik ist grundsätzlich verboten. Für die Verwendung von gesetzlich erlaubten pyrotechnischen Artikeln im Innern von Bauten und Anlagen ist rechtzeitig im Voraus bei der zuständigen Brandschutzbehörde um eine Bewilligung zu ersuchen. Der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen, die gemäss den gesetzlichen Grundlagen von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, sind zwingend im Vorfeld mit dem Hauswart des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums abzuklären.

Die Brandschutzbehörde kann den Betreiber dazu verpflichten, während der Vorführung eine Brandsicherheitswache zu stellen.

Im Weiteren wird auf die Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" verwiesen.

Sicherheitsmerkblatt F

Gelegenheitswirtschaften

1. Hygiene

Qualitätssicherung/Selbstkontrolle	Gefahrenanalyse machen Kritische Punkte regeln Arbeitsanweisungen erstellen Personal informieren/schulen Eigenkontrolle durchführen
Schuhe und Kleider	Nicht in der Nähe von Lebensmitteln deponieren
Rauchen	Wo mit Lebensmitteln gearbeitet wird, ist Rauchen verboten
Kranke Mitarbeiter	Bei Fieber, Durchfall, Ausschlägen, eitrigen Verletzungen an Händen, nicht im Betrieb arbeiten lassen

2. Einrichtungen

Aufbewahrung von Lebensmitteln und Geschirr	Leicht verderbliche Lebensmittel und Fleischwaren kühl lagern, unter +5°C bzw. 2°C Vor Staub und Schmutz schützen Nicht direkt auf dem Boden
Arbeitstische	Glatte abwaschbare Oberflächen
Arbeitsplätze, etc.	Zuschauerseitig Spuckschutz bis auf Sichthöhe oder Standort vom Publikum abwenden
Für die Konsumation präsentierte Lebensmittel	Vor Verunreinigungen schützen und abdecken (Spuckschutz)
Abfälle	In verschliessbare Kehrichtsäcke geben und ausserhalb des Küchenbereiches stationieren

Raucherabfälle	Verwenden Sie nur metallene, doppelwandige, im Fachhandel erhältliche Abfallbehälter. Bitte nie überfüllen, Deckel immer schliessen (bei verhinderter Luftzufuhr ersticken glimmende Raucherabfälle). Nach Betriebsschluss sind Raucherabfälle abzulöschen und in verschlossene, feuerhemmende Sammelbehälter zu entleeren.

Viele Brände entwickeln sich erst Stunden nach Betriebsschluss!

3. Betrieb von Grill- und Kocheinrichtungen

- Schläuche bei Gasflaschen richtig befestigen und nicht knicken
- Keine Gasflaschen in geschlossenen Räumen verwenden
- Kocheinrichtungen sind im Einvernehmen mit der Feuerschutzstelle zu platzieren, insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb. Sie dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen und in unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken). Diese müssen vor Inbetriebnahme der Grill- und Kocheinrichtungen bereitstehen.
- Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes zu installieren. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist nicht gestattet (EKAS Richtlinie Nr. 1942, Flüssiggas, Teil 2).
- Sämtliche flüssiggasbetriebene Einrichtungen sind fachgerecht zu installieren. Allfällige Mängel an den Einrichtungen sind unverzüglich zu beheben oder die Einrichtung ist ausser Betrieb zu nehmen.
- Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerschutzstelle weitere Massnahmen zu treffen:
- Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln (Handfeuerlöscher, Löschposten, Lösch-Decken, Leitungen der Feuerwehr unter Druck, etc.)